

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

19. Sitzung, 24.01.1882

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877. (Anl. 23 S. 48.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine vom thierärztlichen Verein an den Landtag gerichtete Petition, betr. die Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt mit festem Gehalte.
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingefessenen der Bauerschaft Sehestedt um Verlängerung der Chaussee über Norderscheiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition verschiedener Abser Gewerbetreibender, betr. außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteiinten Fahrweges am Abser Außendeich.
 5. Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition wegen einer Chaussee von Dinklage über Höne bis an den Hauptweg in Garum.
 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Interessenten der Dorfschaften Habbrügge, Kühlingen, Gruppenbühren I. und II., Biestedt und Nordenholz als Besitzer von Weidgerechtigkeiten im Hasbruch, betr. Revision des Artikels 70 der Begeordnung.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeindevorsteher zu Neuende und Bant, betr. authentische Interpretation des Artikels 76 der revidirten Gemeindeordnung.
 8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung zu der Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen. (Anl. 79 S. 474.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vertrag zwischen dem Staat (Herzogthum Oldenburg) und der Stadtgemeinde Wildeshausen wegen Uebertragung des bei Wildeshausen belegenen neuen Kirchhofs und verschiedener zu den sog. Capitelländereien gehöriger Grundstücke. (Anl. 103 S. 513.)
 10. Selbständiger Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. baldige Reduction des Regierungspersonals in Cutin.

11. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.
12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen in der Strecke von Schohusen abwärts. (Anl. 78 S. 471.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft, betr. die Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84.
14. Selbständiger Antrag des Abg. Westphal, betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Mugenbecher, später Oberfinanzrath Heumann.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest hierauf folgende Eingänge:

1. Gesuch des Gemeindevorstehers und Standesbeamten H. Ehlers zu Ahrensböck, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung u. s. w.

An den Justizauschuß.

2. Petition des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Ausbau der Hafenanlagen zu Nordenhamm.

An den Eisenbahnauschuß.

3. Petition des Parcellisten Brubnsen und Genossen zu Vorwerk Neuhof, betr. Zulegung zur Schulacht Havelkost bezw. Aenderung der Gemeindegrenzen.

An den Verwaltungsauschuß.

Es wurde danach in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877. (Anl. 23 S. 48.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der vorliegende Gegenstand betreffe einen am 8. Mai 1880 zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. vereinbarten Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen den gedachten Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877 und bezwecke die Erweiterung einiger Befugnisse unserer Regierung den Regierungen der gedachten Staaten gegenüber. Da diese Vereinbarung die gutachtliche

Zustimmung des ständigen Landtagsauschusses gefunden, auch schon diesseits ratificirt und durch die Regierung publicirt sei, habe der Ausschuss kein Bedenken getragen, dem Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

der Landtag wolle dem Nachtrage zu dem Uebereinkommen, wie er durch die Großherzogliche Verordnung vom 13. Mai v. J. publicirt worden, nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine vom thierärztlichen Verein an den Landtag gerichtete Petition, betr. die Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt mit festem Gehalt.

Der Ausschussantrag lautet:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Hierbei möchte er sich die Frage erlauben, in welcher Weise denn eine Prüfung dieser Petition durch die Staatsregierung gewünscht werde. Die Petition gehe doch darauf hinaus, daß noch mehr beamtete Thierärzte als Staatsdiener mit festem Gehalt angestellt würden, der Ausschuss sei aber der Ansicht, daß dies dem Staate zu viel Kosten verursachen werde. Dies entziehe ja dem Antrage die ganze Grundlage. Er bitte daher um Auskunft, was man von der Staatsregierung dieser Petition gegenüber verlange.

Abg. **Windmüller**: Man habe im Ausschusse sehr wohl gewußt, daß bei der vorigen Berathung im Landtage, betr. das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, zwar beantragt sei, noch mehr approbirte Thierärzte, als geschehen, mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zu beauftragen, dabei indeß auch hervorgehoben sei, daß nicht beabsichtigt werde, der Staatscasse hierdurch besondere Lasten aufzuerlegen. Diese Ansicht habe man auch festgehalten. Das Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestimme nun, daß regelmäßig nur beamtete Thierärzte in Frage kommen sollten. Deren seien aber im Lande nur drei

und würde die Zuziehung derselben bei den weiten Entfernungen der Märkte große Kosten verursachen. Da dasselbe Gesetz nur ausnahmsweise approbirte Thierärzte zur Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zulasse, habe man geglaubt, daß wenn das Reich die strikte Durchführung des Gesetzes in dem Sinne verlange, daß in der Regel nur beamtete Thierärzte zuzulassen seien, der Staatsregierung die qu. Petition zur Prüfung übergeben zu sollen.

Reg.-Com. **Mutzenbecher I.**: Trotz der Ausführungen des Herrn Vorredners müsse er bemerken, daß, da der Landtag den Antrag der Petenten der Staatsregierung doch nicht zur Berücksichtigung empfehlen wolle, derselbe nach seinem früheren Beschlusse und nach dem Berichte des Ausschusses consequenter Weise jetzt nur beschließen könne, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Windmüller**: Wenn der Herr Regierungs-Commissar sich in dieser Auffassung sicher glaube, so könne er es ja dem Landtag überlassen, darüber zu entscheiden. Seiner Ansicht nach sei die Fassung des Ausschußantrages durchaus ohne Bedenken und stehe der Annahme desselben nichts entgegen.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen der Bauerschaft Sehestedt um Verlängerung der Chaussee über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: In Betreff der vorliegenden Petition habe er folgende Mittheilung zu machen: Dreizehn Eingeseffene der Bauerschaft Sehestedt stellten vor, daß durch den Beschluß des Amtraths, wonach eine Chaussee von Schweiburg über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zum schwarzen Wege gebaut werden solle, die Bauerschaft Sehestedt ganz von einer Chaussee ausgeschlossen sei, sie beantragten demnach, daß die Chaussee über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze gebaut werde. Zur Begründung ihres Petitions hoben dieselben noch besonders hervor, daß vom schwarzen Wege bis zur nördlichen Amtsgrenze allein 39 Häuser ständen, welche an der Chaussee liegen würden, während die Chaussee über Norderschweiburg doch nur 20 Häuser berühre, sodann, daß der beantragte Chausseebau in ganz Butsadingen, namentlich aber in Seefeld sehr gewünscht werde. Im Ausschusse sei man jedoch der Ansicht gewesen, daß man zur Zeit nicht in der Lage sei, auf diese Petition einzugehen, zumal die fragliche Chaussee vom Amtrathe des Amtsbezirktes Varel schon festgestellt und vom Landtage vor Weihnachten demgemäß die Mittel bereits bewilligt worden seien, daher werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Petition verschiedener Absfer Gewerbetreibender, betr.

außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteuerten Fahrweges am Absfer Außendeich.

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Verschiedene Gewerbetreibende zu Absfer bäten um einen Zuschuß aus der Staatscasse zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteuerten Fahrweges am Absfer Außendeich. Die Petenten hoben hervor, daß der daselbst nicht unwesentliche Schiffsverkehr durch die mangelhaften dortigen Einrichtungen sehr erschwert werde. Es seien zur Herstellung dieser fraglichen Verbesserung von verschiedenen Gewerbetreibenden daselbst, von der Gemeinde Rodenkirchen, der Absfer Sielacht nicht unbedeutende Beträge zur Verfügung gestellt, diese reichten jedoch in keiner Weise zur Deckung der erforderlichen Kosten aus. Der Ausschuß sei nun der Ansicht gewesen, daß, so wünschenswerth die betreffende Anlage auch sein möge, eine solche doch auf Kosten der Sielacht herzustellen sei, wie dies nach den Bestimmungen der Deichordnung unter gleichen Verhältnissen überall im Herzogthum stattfände.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird ohne Debatte vom Landtage angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition wegen einer Chaussee von Dinklage über Höne bis an den Hauptweg in Carum.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Die Bauerschaft Carum wünsche dringend, daß die Chaussee Dinklage-Höne-Carum weitergebaut werde, zumal die Kosten sehr gering seien. Im Ausschusse sei man jedoch der Ansicht gewesen, daß dieser Gegenstand nicht zur Competenz des Landtags gehöre, insofern dieser Chausseebau im Chausseeneze des Amtrverbandes noch gar nicht vorgesehen sei. Es werde daher beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Deeken**: Die Petenten seien erbötig, den Zuschuß zu dem fraglichen Chausseebau vorläufig vorzuschließen. Insofern sei die Sachlage also hier eine andere, wie bei den übrigen Chausseebauten, und einem Entgegenkommen des Landtags diesem Projecte gegenüber würde nichts im Wege stehen. Er empfehle daher statt des Ausschußantrages folgenden Antrag zur Annahme:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben und event. genehmigen, daß der Staatszuschuß den Petenten für die Finanzperiode 1885/87 in Aussicht gestellt werde.

Damit werde der Sache nicht vorgegriffen und den künftigen Beschlüssen des Amtraths nicht präjudicirt, sondern nur das bezweckt, den Carumern für den Fall der Zustimmung des Amtrathes zu dem Projecte die Gelegenheit zur sofortigen Inangriffnahme des Chausseebaus zu geben.

Der Antrag des Abg. Deeken findet genügende Unterstützung und wird sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Tanzen**: Er bitte den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen. Der Amtrath des Amtes Bechta habe den Ausbau eines Chausseenezes beschlossen, dieser Beschluß sei von der Staatsregierung genehmigt, auch sei vom Landtage in seiner Session vor Weihnachten ein Zuschuß aus der Staatscasse für dieses Chausseenez bewilligt. Jetzt verlangten die Petenten einen Zuschuß, bezw. die Zusicherung eines Zuschusses für eine Chaussee, deren Bau vom Amtrathe überall noch nicht beschlossen sei und welche thatsächlich mit dem beschlossenen Chausseeneze nicht in Verbindung stehe. Im Ausschusse sei mitgetheilt, daß die Chaussee von Dinklage bis Höne, wenigstens was die Richtung anlange, noch nicht feststehe. Es sei bedenklich, wenn der Landtag in dieser Richtung die Wünsche einzelner Ortschaften oder Personen berücksichtige. Dieses sei bislang auch nicht geschehen, der Landtag habe diese Zuschüsse nur für Amtraths- oder Gemeindefchauffeen bewilligt. Er bäte bei diesem Verfahren bleiben zu wollen, da sonst eine Ueberfluthung mit Petitionen eintreten würde, deren Ende nicht abzusehen sei. Er warne also dringend vor der Annahme des Antrags Deeken und bäte um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Meyer**: Den Ausführungen des Abg. Deeken habe er folgendes hinzuzufügen. Die Petenten seien Eingeseffene der Bauerschaft Carum, welche ein Theil der Gemeinde Bakum, dem alten Amte Bechta angehöre. Der Bechtaer Amtrathsverband habe bereits im Jahre 1871, wie Redner schon früher bei Besprechung der Petition des Gemeindevorstehers Rieske zu Bestrup mitzutheilen die Ehre gehabt habe, den Ausbau einer Anzahl von Amtrathschauffeen beschlossen, welche bis auf die Chaussee von Bechta nach Essen so ziemlich zur Zeit fertig gestellt seien. Später habe auch der frühere Dammer Amtrathsverband den Ausbau eines Chausseenezes beschlossen, welches zur Zeit im Bau begriffen sei und wozu auch eine Chaussee von Dinklage nach Höne gehöre. Dieselbe habe den Zweck, zwischen den Chausseen des alten Amtes Bechta und denen des alten Amtes Damme eine Verbindung herzustellen. Diese werde erreicht durch den Bau einer Chaussee von Höne über Carum nach einem, nach Feststellung der der Chaussee Bechta-Essen zu gebenden Richtung näher zu fixirenden Punkte der letzteren. Nun hätte in der Sitzung des Bechtaer Amtraths vom 15. Juli v. J. diese Vertretung beschlossen, einen Theil dieser Verbindungschauffee, nämlich die Strecke von Höne durch Carum bis an den Carumer Hauptweg, als Chaussee des alten Amtes Bechta zur Ausführung zu bringen, vorbehaltlich des Staatszuschusses von 40% der Baukosten. Die Staatsregierung habe aber diesen Zuschuß nicht in Aussicht gestellt und dabei den Wunsch geäußert, es möge der Chaussee Dinklage-Höne eine solche Richtung gegeben werden, daß auch die projectirte Chaussee Dinklage-Quakenbrück an die-

selbe passend anschließen könne. Der Amtrath habe sodann in seiner Herbstsitzung beschlossen, die Frage der Richtung der Chaussee Dinklage-Höne vorläufig noch als eine offene zu behandeln und nach näherer Instruction etwa im nächsten Frühjahr definitiv darüber zu beschließen.

Da nun diese Chaussee aber jedenfalls so gelegt werde, daß die Carumer Chaussee an dieselbe anschließen könne und da ferner den Carumern die Chaussee doch jedenfalls früher oder später gebaut werden müsse, dieselben auch zu den Kosten des Bechtaer Chausseebaus erheblich hätten contribuiren müssen, weil Carum ein sehr erhebliches Steuercapital habe, so möchte er wünschen, daß den Bitten der Petenten entsprochen werde und hoffe er, daß der Landtag dem Antrage Deeken zustimmen werde, umsomehr, als der verlangte Beitrag nur 2000 M. betrage und die Petenten diese Summe bis zur nächsten Finanzperiode vorzuschießen bereit seien.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er stimme dem Abg. Tanzen vollständig bei, namentlich auch insofern, als in der Annahme des Antrags Deeken eine unzulässige Präjudicirung für die Beschlüsse des Amtraths zu finden sei.

Abg. **Tanzen**: Der Finanzausschuß habe nichts dagegen einzuwenden, daß später die Chaussee gebaut werde. Zur Zeit fehle aber jegliche Vorbereitung der Sache und könne der Landtag in Veranlassung dieser Petition nicht darauf eingehen. Zunächst habe der Amtrath in Bechta den Ausbau dieser Chaussee zu beschließen, oder wenn dieser sich weigere, die Gemeinde, welcher Carum angehöre. Erst wenn der Amtrathsverband Bechta oder diese Gemeinde den Ausbau der Chaussee als Amtraths- bezw. Gemeindefchauffee beschlossen habe, sei der Landtag in der Lage, zu erwägen, ob überhaupt und event. in welcher Höhe ein Zuschuß zu bewilligen sei. Der Landtag dürfe in Bezug auf solche Zuschüsse zu Chausseebauten nicht auf Petitionen einzelner Personen und Ortschaften eingehen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen; der Antrag des Abg. Deeken ist damit beseitigt.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Interessenten der Dorfschaften Hasbrügge, Kühlingen, Gruppenbühren I. und II., Bielefeldt und Nordenholz, als Besitzer von Weidgerechtigkeiten im Hasbruch, betr. Revision des Art. 70 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Die Petenten, denen nach dem Inhalte der Petition Weidgerechtigkeiten im Hasbruche zustehen, sollten dadurch geschädigt werden, daß man von ihnen die Entfernung der Schlagbäume von den im Hasbruche vorhandenen Gemeinewegen verlange, was zur Folge habe, daß dieselben dann gezwungen seien, ihr Vieh hüten zu lassen. Das Petikum gehe nun auf eine Revision des Art. 70 der Wegeordnung hinaus, der laute:

Schlagbäume oder Hecken dürfen, außer zur Sicherung einer gestatteten Weggeldhebung, auf Gemeinde-

wegen nicht gesetzt und müssen, wo sie etwa noch vorhanden, fortgeschafft werden.

Der Ausschuss sei der Ansicht gewesen, daß darauf nicht eingetreten werden könne, da es nicht wünschenswerth sei, daß der Verkehr auf den Gemeinde-Nebenwegen durch dergleichen Vorrichtungen beschränkt sei, er stelle daher den Antrag: der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Gelegentlich der Berathung über diesen Gegenstand sei indeß im Ausschusse noch ausgesprochen worden, daß es dringend wünschenswerth sei, wenn diese Weideregerechtigkeiten baldmöglichst von der Großherzoglichen Staatsregierung auf eine billige Weise abgelöst würden.

Abg. **von Seggern:** Er müsse darauf hinweisen, daß die Petenten, falls man von ihnen die Begräunung der Hecke verlange, dadurch in große Verlegenheit kommen würden, da sie mit ihrem Viehstand gar nicht darauf eingerichtet seien. Er möchte deshalb die Staatsregierung dringend bitten, so viel wie möglich den Leuten ihr Weiderecht nicht zu sehr zu beschränken.

Abg. **Windmüller:** Daß hier ein großer Uebelstand vorliege und die Weideregerechtigkeit daher baldmöglichst zu beseitigen sei, liege auf der Hand. Er höre, daß für die Ablösung der Weideregerechtigkeit, die nur auf Antrag des Staates geschehen könne, den Berechtigten zwar eine Entschädigung von diesem geboten sei, aber keine genügende und da möchte er doch an die Staatsregierung das Ersuchen richten, die Gewährung einer angemessenen Entschädigung an dieselben in Erwägung ziehen zu wollen, da der Staat doch auch ein sehr großes Interesse daran habe, die in seinen Augen die Forsten im höchsten Grade schädigenden Weideregerechtigkeiten los zu werden. Die Geschichte der Weideregerechtigkeit sei in kurzem folgende: Die Leute, welche zwei Tage in der Woche zum Hofdienst verpflichtet gewesen, hätten an diesen Hofdiensttagen den Hasbruch anlegen müssen, wofür man ihnen andererseits die Weideregerechtigkeit in demselben eingeräumt habe. Es würde unbillig zu nennen sein, wenn die Ablösung derselben nunmehr gegen zu geringe Entschädigung vorgenommen werde. Daß man sie ablösen müsse, sei klar, aber auch, daß dies nur auf eine für die Leute billige Weise geschehen dürfe.

Abg. **Barnstedt:** Da er 18 Jahre in dortiger Gegend als Beamter fungirt, sei er mit den dortigen Verhältnissen einigermaßen bekannt geworden und könne er sich nur dem, was der Abg. von Seggern vorgebracht, anschließen. Es handle sich um kleine Leute, die, falls ihnen die Weideregerechtigkeit im Hasbruch durch Wegnahme der Hecken factisch unmöglich gemacht werde, nicht wissen würden, wo sie Weide für ihr Vieh finden sollten. Auch müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Wegeordnung über 20 Jahre in Geltung gestanden und daß während dieser ganzen Zeit das Vorhandensein der Hecken im Hasbruch geduldet worden, ja daß sogar

die Forstverwaltung aus dem Hasbruch das Holz dazu geliefert haben solle. Wenn nun jetzt plötzlich die Staatsregierung in Betreff dieses Zustandes anderer Ansicht geworden, so dürfe sie ihre Forderung doch nur gegen eine genügend hohe Entschädigung der Berechtigten durchsetzen wollen.

Der Ausschussantrag wird darauf angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeindevorsteher zu Neuende und Bant, betr. authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Da die Petition im Vorzimmer ausgelegen, dürfe er annehmen, daß die Herren mit derselben bekannt sein würden, er habe nur zu bemerken, daß das Petikum auf eine authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung hinausgehe und zwar deshalb, weil die Gemeinde Bant glaube, mit Unrecht die Unterstützungskosten einiger Fremden getragen zu haben.

Der Ausschuss habe sich eingehend mit der Petition beschäftigt, indeß das Bedürfnis nach einer authentischen Interpretation nicht finden können. Es werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung zu der Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen. (Anl. 79 S. 174.)

Berichterstatter Abg. **Semmen:** Durch verschiedene Bewässerungsanlagen und Durchstiche an der Leithe, in der Nähe des s. g. Ragenkopfes, sei der Lauf der Leithe dort nicht unwesentlich verändert und sei dadurch die früher durch die Mitte des Flussbettes gebildete Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen unkenntlich geworden. Aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich des ungestörten Fortganges der Kataster- und Grundbucharbeiten wegen, habe die Großherzogliche Staatsregierung am 17. Februar 1880 verordnet:

die Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen wird in der Strecke vom s. g. Ragenkopf abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Leithe gebildet.

Nachdem sich hiermit der ständige Landtagsausschuss einverstanden erklärt und da Bedenken überall nicht im Wege ständen, beantrage der Verwaltungsausschuss:

der Landtag wolle der Großherzoglichen Verordnung vom 17. Februar 1880, wie im Schreiben des Groß-

herzoglichen Staatsministeriums vom 28. November 1881 beantragt, seine verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich erteilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vertrag zwischen dem Staat (Herzogthum Oldenburg) und der Stadtgemeinde Wildeshausen, wegen Uebertragung des bei Wildeshausen belegenen neuen Kirchhofs und verschiedener zu den s. g. Capitelländereien gehöriger Grundstücke. (Anl. 103 S. 513.)

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Finanzausschuß habe die Vorlage der Staatsregierung einer gründlichen Prüfung unterzogen auch den Herrn Regierungs-Commissar darüber gehört und sei danach zu dem Resultate gelangt, daß dem Antrage der Staatsregierung irgend ein Bedenken durchaus nicht entgegenstehe, weshalb beantragt werde:

der Landtag wolle zu dem Vertrage die im §. 1 desselben vorbehaltene Zustimmung erteilen.

Abg. **Barnstedt**: Als Mitglied des Finanzausschusses habe auch er sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären können, jedoch unter der stillschweigenden Voraussetzung, wie er auch im Ausschusse erklärt habe, daß die betreffenden kirchlichen Organe zuvor mit dem gedachten Vertrage sich einverstanden erklärt hätten.

Der Antrag wird darauf angenommen.

X. Selbständiger Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. baldige Reduction des Regierungspersonals in Cutin.

Dieser Antrag lautet:

der Landtag wird ersucht, beim Großherzoglichen Staatsministerium zu beantragen, auf baldige Reduction der Regierung in Cutin Bedacht zu nehmen.

Abg. **Capell**: Zur Begründung dieses Antrags wolle er sich nur darauf beziehen, daß für die dortigen kleinen Verhältnisse das jetzige Regierungspersonal, bestehend aus 5 Studirten und 4—5 Nichtstudirten, außerdem mehreren Schreibern und Boten, ein zu großer und theurer Apparat sei. Er sei überzeugt, daß bei der Tüchtigkeit der dortigen Beamten zur Zeit alles schon so gut und practisch eingerichtet sei, daß ein Mitglied der Regierung, ein Regierungsrath, sich werde entbehren lassen. Hinzukomme noch, daß man sich bei der Aufhebung der Verwaltungsämter dem guten Glauben hingegen habe, hierdurch eine bedeutende Ersparung zu erzielen, daß man sich aber bisher in dieser Hinsicht sehr getäuscht habe. Da eine solche Ersparung jedoch eintreten werde, wenn ein Regierungsrath zum Wegfall kommen könnte, habe er sich veranlaßt gesehen, den vorliegenden Antrag zu stellen und bitte er um dessen Annahme.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.

Berichterstatter Abg. **Jen**: Er erlaube sich im Namen des Finanzausschusses den Ausschufantrag folgendermaßen zu modificiren:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den bei Aufhebung des Brückengeldes interessirten Gemeinden unter der Bedingung, daß die Brücke auch fernerhin von den betr. Gemeinden in gutem Zustande zu erhalten und die Passage für Jedermann völlig frei sei, einen Beitrag zu dem Ankauf der Brücke über die Hunte bei Dehland bezw. zur Entschädigung der Berechtigten bis zum Betrage von 3000 *M.* zu gewähren und diese Summe zu §. 164 des Voranschlags für das Herzogthum pro 1882 nachzubewilligen.

Abg. **Rüdibusch**: Mit dem vom Finanzausschusse vorgelegten Antrage könne er sich nicht einverstanden erklären, da er nicht glaube, daß sich hiermit die Aufhebung des lästigen, den Verkehr hemmenden Brückengeldes würde erreichen lassen. Nach den langjährigen Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Brückeneigenihümern habe man sich schließlich über eine Entschädigungssumme von 6000 *M.* geeinigt; wie man nun hier, wo der Ausschufantrag nur die Hälfte dieser Summe zur Verfügung stellen wolle, zu einem günstigen Resultate gelangen solle, vermöge er nicht einzusehen. Man werde ihm wohl gestatten, zunächst seine Begründung für den ursprünglichen Antrag noch etwas näher ausführen zu dürfen. Zunächst habe er von dem Ertrage der Nieselwiesen im Barnesführerholze gesprochen. Diese hätten bisher einen jährlichen Ertrag von 3000 *M.*, im letzten Jahre von 4000 *M.* gebracht. Da die gedachten Wiesen aber so gut situiert seien und Wasser zum Beriefeln in Ueberfluß hätten, wie an wenig anderen Stellen in der Genossenschaft, so müsse seinen Erfahrungen nach davon mindestens ein Ertrag von 7000 *M.* jährlich erzielt werden können und eben zur Erreichung dieses Resultates werde die Aufhebung der Verkehrshemmung bei Dehland nicht unwesentlich beitragen. Den ferneren Vortheil, der sich nach Aufhebung des Brückengeldes für den Staat aus einer besseren Verwerthung des Holzes in den Forsten ic. ergebe, wolle er übergehen, desgleichen die Schwierigkeiten, welche sich bisher der Anlegung einer Molkereigenossenschaft der Gemeinden Huntlosen und Hatten entgegengestellt hätten. Von wesentlichem Gewichte sei aber auch folgender Umstand: Langjährige Erfahrung habe gezeigt, daß der Boden in den Gemeinden Dörlingen und Hatten kalkarm und somit für denselben die Zufuhr von Kalk nothwendig sei. Nun koste aber eine Ladung Kalk von 20 000 Pfd., die Fuhre bei den dortigen schlechten Wegen zu 1500 Pfd. gerechnet, allein an Brückengeld die Summe von 6 *M.*, das sei eine Abgabe, welche, wie den in der Versammlung anwesenden Landleuten bekannt sein würde, der Kalk und in ähnlichem Maße die übrigen Düngmittel nicht vertragen könnten. Was nun den

eigentlichen Tarif anlange, so müsse nach diesem jeder Arbeiter, jedes Kind und der Bauer, der zu seinem Lande gehe, die Reichspost, das Militair, die Beamten in Dienstsachen, ja sogar die Großherzogliche Familie das außerordentlich hohe Brückengeld bezahlen; es sei das ein Mißstand, wie er, soweit ihm bekannt, weder im Großherzogthum, noch im Reiche seines Gleichen habe.

Bei dem großen Verkehr und der jetzigen mangelhaften Beschaffenheit des Weges von Huntlosen nach Hatten sei dessen Chaußirung nur eine Frage der Zeit und sei es daher dringend wünschenswerth, daß das Brückengeld schon vordem zur Ablösung gelange, da bei dem durch die Chaußirung gesteigerten Verkehr auch die Ablösungssumme bedeutend steigen werde. Wenn der Ausschuß in seinem Berichte eine Verpflichtung des Staates zu dieser Ablösung nicht anerkenne, so möchte das insofern richtig sein, als eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht vorhanden sei, immerhin aber habe seiner Ansicht nach der Staat doch dazu die nicht minder gebietende moralische Verpflichtung. Uebrigens lasse sich auch eine gesetzliche Verpflichtung wohl insofern statuiren, als nach den Bestimmungen der Wegeordnung eine Absperrung der Wege durch irgend welche Hindernisse nicht erlaubt sei, wie solches heute gelegentlich der Berathung der Petition, betr. die Revision des Art. 70 der Wegeordnung constatirt sei.

Schon aus der freiwilligen Zeichnung der Beiträge zum Betrage von 1500 *M.* gehe zur Genüge der vielseitige Wunsch nach Beseitigung des Brückengeldes hervor. Falls diese Summe zur Bezahlung des Baustücks der Brücke verwandt werde, so würde den Gemeinden damit diese ihnen obliegende Last abgenommen. Zu einer Aufhebung des Brückengeldes seien die Gemeinden weder nach dem Gesetze, noch nach der Concessionsurkunde verpflichtet. Er beantrage, seinem Antrage:

der Landtag beschliesse, die Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dieselbe wolle die Berechtigung zum Erheben von Brückengeld bei Dehland unter Anwendung der Bestimmungen der Wegeordnung und der betreffenden Concessionsurkunde vom 7. April 1860 aufheben und zwar wenn irgend thunlich im ersten Jahre der laufenden Finanzperiode,

nachzufügen:

jedoch vorher Verhandlungen wegen Herabsetzung der zu zahlenden Entschädigung einzuleiten,

und ferner:

im Antrage des Ausschusses werde statt 3000 *M.* gesetzt 4000 *M.*

Abg. **Tanzen**: Der Finanzausschuß sei dem Antrage **Rüdebusch's** sehr wohlwollend gegenüber getreten. Gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten **Rüdebusch** wolle er hervorheben, daß die Brücke 1860 von einer Actiengesellschaft gebaut sei; dieser Actiengesellschaft sei vom Staate gestattet worden, nach einem genehmigten Tarife ein Brückengeld

zu erheben. Der Staat sei nun contractlich verpflichtet, für den Fall einer staatlich angeordneten Aufhebung der Berechtigung zur Erhebung des Brückengeldes die Actiengesellschaft oder, da jetzt sämmtliche Actien auf eine Person übergegangen seien, den Inhaber der Brücke zu entschädigen. Eine Verpflichtung des Staates zur Aufhebung dieses Brückengeldes liege in keiner Weise vor. Wünschenswerth sei es allerdings, daß dasselbe als nicht zeitgemäß und den Verkehr hemmend in Wegfall gebracht würde, auch habe der Staat wegen seiner dort befindlichen Nieselwiesen ein gewisses Interesse an der Aufhebung desselben. Ferner liege ein Verzeichniß freiwilliger Beiträge verschiedener Interessenten vor; die eingegangenen Verpflichtungen dieser Interessenten würden, da sie an einen bestimmten Termin gebunden wären, erlöschen, wenn das Brückengeld nicht in der laufenden Finanzperiode aufgehoben würde. So habe der Finanzausschuß, welcher bei der schlechten Finanzlage den Zeitpunkt für derartige, immerhin zu vermeidende Ausgaben für sehr ungünstig gehalten habe, sich doch entschlossen, dem Landtage einen Beitrag zur Bewilligung zu empfehlen, der viel höher sei, als das directe Interesse des Staates es rechtfertige. Er habe angenommen, daß das Verkehrsinteresse der beteiligten Gemeinden dieselben veranlassen würde, ihrerseits gerne den Fehlbetrag zu decken; er höre indessen von anderer Seite, daß diese sich weigerten, Beiträge zu leisten. Er hoffe indeß, daß diese Gemeinden zu besserer Einsicht kommen würden.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Er wolle sich nur ein paar Bemerkungen erlauben. Es handle sich nicht um den Ankauf der Brücke; dieser erfordere nur 1500 *M.* und sei bereits durch freiwillige Beiträge gesichert. Vielmehr stehe die Entschädigung des Inhabers der Actien für die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Brückengeldes in Frage. Der Berechtigte habe früher etwa 7000 *M.*, später 6000 *M.* gefordert. Wenn der Landtag den Antrag auf Bewilligung von 3000 *M.* annehme, so müsse — und das habe er zu dem zweiten Abschnitt des Ausschufsantrages noch hervorzuheben — die Staatsregierung wünschen, daß der Betrag nicht auf den §. 164 des Voranschlags verwiesen, sondern daß eine besondere nachträgliche Bewilligung, etwa zu §. 69 des Voranschlags, ausgesprochen werde.

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Seines Erachtens könne sich der Abg. **Rüdebusch** freuen und dem Ausschusse dankbar sein, daß die betreffende Angelegenheit eine so wohlwollende Behandlung erfahren habe. Ueber die Entstehungsgeschichte der Brücke wolle er, da solche ja schon vom Abg. **Tanzen** besprochen, keine weitere Mittheilung machen, nur das wolle er noch aussprechen, daß der Staat nach dem bestehenden Vertrage wohl das Recht habe, das Brückengeld gegen Entschädigung aufzuheben, keineswegs aber dazu verpflichtet sei. Er bitte, den Antrag des Abg. **Rüdebusch** als zu weit gehend abzulehnen und den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Rüdebusch**: Wenn der Abg. Iken meine, daß der Ausschuß den Antrag sehr wohlwollend behandelt habe, so müsse er das bezweifeln; es scheine ihm vielmehr, als ob derselbe die Sache habe ins Wasser fallen lassen wollen. Die Staatsregierung sei auf jeden Fall, sei es rechtlich oder moralisch, dazu verpflichtet, das Brückengeld aufzuheben, während die Gemeinden keinerlei Verpflichtung hätten, einen Beitrag dazu zu leisten.

Reg.-Com. **Mußenbecher I.**: Er glaube davon ausgehen zu dürfen, daß der Ausschuß den letzten Passus seines Antrages zurücknehmen werde.

Der Berichterstatter erklärt sich hiermit einverstanden.

Abg. **Tanzen**: Es sei richtig, daß die Gemeinden zu einem Beitrage nicht zu zwingen seien, das eigene Interesse müßte aber doch naturgemäß die beteiligten Gemeinden veranlassen, dazu beizutragen, daß ein lästiges Verkehrshinderniß beseitigt werde. Sicherlich trete das Interesse des Staats an der Aufhebung des Brückengeldes zurück gegen das Gemeindeinteresse. Der Finanzausschuß habe die Sache nicht, wie der Abg. Rüdebusch meine, ins Wasser fallen lassen wollen, er sei im Gegentheil so weit gegangen wie nur irgend möglich. Auch er halte es für richtig, die Summe statt zu §. 164 zu §. 69 einzustellen.

Reg.-Com. **Mußenbecher I.**: Er werde annehmen dürfen, daß die Verwendung der zu bewilligenden Summe von 3000 *M.* nicht zum Ankauf der Brücke, sondern zur Entschädigung des Berechtigten verwandt werden solle.

Der Abg. **Tanzen** erklärt, daß der Ausschuß hiemit einverstanden sei.

Abg. **Rüdebusch**: Er bemerke nochmals, daß die Gemeinden als solche nicht verpflichtet seien, irgend etwas beizutragen; dieselben hätten nur die Brücke für die Zukunft zu übernehmen.

Abg. **Tanzen**: Seiner Auffassung nach seien die beteiligten Gemeinden, wenn das Brückengeld aufgehoben werde, auf Grund der Bestimmungen der Wegeordnung verpflichtet, die Brücke zu übernehmen und zu unterhalten. Der Staat habe seinen Beitrag nicht zum Ankauf derselben, sondern lediglich zur Entschädigung des zur Erhebung des Brückengeldes berechtigten Besitzers der Actien der früheren Actiengesellschaft zu geben.

Abg. **Iken**: Lediglich unter dieser Voraussetzung habe der Ausschuß die Bewilligung von 3000 *M.* beantragt. Sonst könnte man dahin kommen, daß schließlich Niemand die Brücke unterhalten wolle. Wenn der Abg. Rüdebusch seine Ansicht nicht ändere, werde er der erste sein, der selbst gegen den Ausschußantrag stimme.

Der Präsident verliest sodann den Ausschußantrag in der neuen Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den bei Aufhebung des Brückengeldes interessirten Gemeinden unter der Ver-

dingung, daß die Brücke auch fernerhin von den betr. Gemeinden in gutem Zustande zu erhalten und die Passage für Jedermann völlig frei sei, einen Beitrag zu dem Ankauf der Brücke über die Hunte bei Dehland, bezw. zur Entschädigung des Berechtigten bis zum Betrage von 3000 *M.* zu gewähren und diese Summe zu §. 69 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg pro 1882 nachzubewilligen.

Sodann wird der Antrag des Ausschusses in dieser Fassung angenommen, wodurch der erste Antrag des Abg. Rüdebusch erledigt ist, und darauf der zweite Antrag desselben, die Summe auf 4000 *M.* zu erhöhen, abgelehnt.

XII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen in der Strecke von Schohusen abwärts. (Anl. 78 S. 471.)

Berichterstatter Abg. **Rüdebusch**: Nachdem der Huntefluß in der Strecke von Schohusen bis zur Wardenburger Gemeindegrenze durch Durchstiche und Umleitungen regulirt, die Ufer desselben befestigt und das Huntebett nunmehr eine festere Basis gewonnen, sei es, wie in dem Schreiben des Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuß vom 29. Januar 1880 des näheren hervorgehoben werde, sehr wünschenswerth, daß die bisher in der Mitte des Flusses laufende Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen, bezw. zwischen den Amtsbezirken Oldenburg und Wildeshausen wiederum durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet werde. Der Ausschuß habe daher gegen die mit Genehmigung des ständigen Landtagsausschusses erlassene Verordnung der Regierung vom 17. Februar 1880 kein Bedenken gefunden und beantrage:

der Landtag wolle der Verordnung seine nachträgliche Zustimmung geben.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft, betr. die Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Seitens der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft sei ein Gesuch eingegangen um Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84. Die Petenten wiesen zur Motivirung ihres Gesuches zunächst darauf hin, daß der Utender-Strücklinger Westcanal im Jahre 1883 so weit schiffbar sein werde, daß die Genossenschaft, sowie die übrigen Torfproducenten am Westcanal ihren Torf durch diesen Nebencanal nach

Augustfehn würden schaffen können. Bei dem großen Torfconsum der Torfstreuabriken und der Eisenhüttengesellschaft zu Augustfehn dürfe man darauf rechnen, daß vom Westcanal aus alljährlich wenigstens 1500 Tagewerk Torf auf diesem Nebencanal nach Augustfehn versandt und durch Benutzung dieses Weges statt desjenigen auf der Ems an Fracht pro Tagewerk Torf 1 *M.*, somit im Ganzen 1500 *M.* gespart würden. Auch der Staat würde hiervon insofern Nutzen haben, als für die gedachten 1500 Tagewerk Torf annähernd 2500 *M.* jährlich an Schleusen- und Brückengeldern einkommen würden. Veranschlage man die zum Bau dieses Canals erforderliche Summe auf 57 000 *M.*, so betrügen die Zinsen dafür zu 4% berechnet jährlich 2280 *M.*, dieselben würden sich somit voraussichtlich aus den Schleusen- und Brückengeldern decken lassen. Ferner beriefen die Petenten sich noch besonders auf den zur Zeit unter der dortigen Bevölkerung, welche sich fortdauernd in bedrängter Lage befinde, herrschenden Nothstand, dem man durch diesen Canalbau wegen der dadurch verschafften Arbeit am besten entgegenzutreten könne.

Der Ausschuss sei bei der Prüfung dieser Petition davon ausgegangen, daß das Canalssystem erst vor kurzem unter Mitwirkung des Regierungs-Commissars nach gründlicher Berathung definitiv festgestellt und daß darüber hinaus ein Bedürfnis vor der Hand als vorhanden nicht anzuerkennen sei, sodann in Betreff des Nothstandes, daß die auszuführenden Canalbauten durch ihre Lage auch der dortigen Bevölkerung genügende Gelegenheit zur Arbeit und damit zur Abstellung des Nothstandes geben würden. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend sei der Ausschuss zu einer Befürwortung des Gesuches nicht in der Lage gewesen, müsse vielmehr beantragen:

der Landtag wolle über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XIV. Selbständiger Antrag des Abg. Westphal, betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Vor Eröffnung der Debatte beantragt der Abg. Westphal die Absezung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung. Nachdem derselbe noch bemerkt, daß er damit nicht eine gänzliche Zurückziehung seines Antrags bezwecke, erhält das Wort der Abg. Windmüller, der darauf hinweist, daß es bei der vorgerückten Zeit und den vielen noch zu erledigenden Gegenständen wünschenswerth sei, den gedachten Gegenstand noch heute zu erledigen.

Der Präsident stellt hierauf den Antrag des Abg. Westphal auf Absezung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung zur Annahme.

Der Antrag wird abgelehnt und darauf die Debatte eröffnet.

Abg. Westphal: Er habe erwartet, daß seinem Antrage gemäß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesord-

nung abgesetzt werde, da dies aber nicht geschehen, müsse er erklären, nicht hinreichend zu einer eingehenden Begründung des Antrags vorbereitet zu sein und bitte er deshalb nur, seinen Antrag betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums annehmen zu wollen.

Reg.-Com. Neumann: Er könne nur bitten, den Antrag des Abg. Westphal abzulehnen. Zunächst schon aus dem Grunde, weil die Annahme des Antrags doch ohne rechtliche Wirkung sein würde. Denn der jetzige Landtag könne doch durch seinen Beschluß, daß bei künftigen Quotenverhandlungen ein gewisser Grundsatz zur Anwendung gebracht werden solle, nicht die künftigen Landtage binden. Diese hätten selbst zu urtheilen und nach eigenem Ermessen zu befinden, welche Principien die maßgebenden seien. Sodann sei der Antrag auch materiell ungerechtfertigt. Die Capitalien des Großherzogthums, um welche es sich hier handle, seien vom Reiche dem Großherzogthum als Ganzem zugeflossen, gehörten also dem ganzen Großherzogthum, und so lange dies der Fall, sei doch natürlich, daß sie in ihren Zinsen zur Deckung der Ausgaben der Centralcasse mit verwandt würden und das Deficit minderten, was nach der Quotenvertheilung von den einzelnen Landestheilen aufzubringen sei. Auf diese Weise kämen die Erträge der Capitalien den drei Landestheilen stets genau nach demselben Verhältniß zu Gute, nach welchem diese von Periode zu Periode zu den gemeinsamen Lasten beizutragen hätten. Das Verlangen des Abg. Westphal, bei diesen Zinsen stets die frühere Quotenvertheilung zu Grunde zu legen, sei unzulässig, es würden dadurch ja zwei verschiedene Quoten nebeneinander geschaffen. Uebrigens sei es unrichtig, wenn Herr Westphal meine, das Fürstenthum Lübeck würde Vortheil davon gehabt haben, wenn jetzt die Zinsen nach seinem Antrage den einzelnen Landestheilen gutgerechnet wären, im Gegentheil, das Fürstenthum Lübeck hätte Schaden davon gehabt, denn jetzt kämen demselben, da es 16% von den Gesamtausgaben zu tragen hätte, auch 16% der Zinsen der Capitalien zu Gute, nach des Abg. Westphal's Antrag aber würden ihm nur 15% davon zu Gute gekommen sein.

Abg. Westphal: Zunächst wolle er darauf hinweisen, daß der Herr Regierungs-Commissar im 18. Landtage gesagt habe, die Quotenfrage werde durch die Zinseinnahme vom Capitalbestande des Großherzogthums bedeutend moderirt.

Dann müsse er sich auf den Art. 195 des Staatsgrundgesetzes berufen, wonach die Einkünfte der Provinzen getrennt verwaltet und zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet werden sollten. Wenn der Herr Regierungs-Commissar behauptete, daß Lübeck Nachtheil davon habe, wenn sein Antrag angenommen werde, so verstehe er dies nicht, denn nach seiner Berechnung müsse Oldenburg 1% mehr und Lübeck reichlich 1% weniger von den Centrallasten tragen. Er müsse behaupten, daß, wenn die Quote nach der vorher-

gehenden festgestellt werde und die alte Quote stehen bleibe, der Vortheil sich für Lübeck auf 7920 *M.* belaufe, wenn aber die Quote Lübeck's sich um 1% erhöhe, dann betrage der Vortheil Lübeck's allerdings nur 7920 weniger 2200 = 5720 *M.*

Reg.-Com. **Seumann:** Daß 1% der 200 000 *M.* Zinsen nur 2000 *M.*, 1 Quotenprocent aber 5000 *M.* betrage, sei zwar richtig. Lübeck habe aber nicht wegen der in der Quotenvorlage vorgenommenen Berechnung der 200 000 *M.* ein Quotenprocent mehr erhalten, sondern seiner ganzen günstigen Lage wegen auf Grund der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

Der vom Abg. Westphal hervorgehobene staatsgrundgesetzliche Grundsatz der Trennung der Finanzen der drei Landestheile sei richtig, aber derselbe komme hier gar nicht in Anwendung, denn die Capitalien des Großherzogthums seien nicht Capitalien der einzelnen Landestheile, sondern eben solche des Großherzogthums als eines Ganzen, ebenso wie z. B. das Gebäude, worin der Landtag hier tage, und dessen Erträgnisse doch auch nicht nach dem Modus des Westphal'schen Antrags über die einzelnen drei Provinzen vertheilt, sondern ebenfalls als eigene Einnahme des Großherzogthums verrechnet würden.

Seitens der Staatsregierung könne also auch nach diesen ferneren Erörterungen nur die Ablehnung des Antrags anheimgegeben werden, umso mehr, als doch nicht erwünscht sein könne, bei der Quotenfrage wieder Fragen aufzurühren, die Gott sei Dank endlich nach öfteren langen Verhandlungen zur Ruhe gebracht seien.

Abg. **Westphal:** Er wolle noch anführen, daß, wenn die Provinzen getrennt werden sollten, wenn z. B. Lübeck an Preußen cedirt würde, daß dann doch Lübeck seinen Antheil an dem Capitalbestand des Großherzogthums erhalten müsse.

Ein vom Abg. Capell eingebrachter Antrag auf namentliche Abstimmung über diesen Gegenstand findet keine genügende Unterstützung. Der darauf zur Abstimmung verstellte Antrag des Abg. Westphal:

der Landtag wolle beschließen, bei hoher Staatsregierung zu beantragen, daß ferner bei der Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums die Zinsen des

Capitalbestandes des Großherzogthums, so lange derselbe nicht unter die Provinzen vertheilt ist, dem Ertrage des Domanalvermögens einer jeden Provinz hinzugerechnet oder zur Verzinsung der Staatsschuld verwandt werden, und zwar zum ersten Male nach dem Verhältniß 77—15—8, dann nach dem Verhältniß der vorhergehenden Quotenvertheilung, wird abgelehnt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 27. Januar, angelegt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. October 1881, betr. eine Nachbewilligung zur Deckung von Eisenbahn-Baufkosten.
2. Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Hafenanlagen.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vorlagen des Staatsministeriums:
 - a) Nebenanlage A. zu Anlage 37, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78;
 - b) Nebenanlage B. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78;
 - c) Nebenanlage C. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds pro 1876/78.
4. Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November 1881, betr. Mittheilung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Petition von Eingefessenen des Amtes Butjadingen, betr. verbesserte Einfriedigungen an der Eisenbahn Brake-Nordenhamm.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.